

Antragsteller*in:

Personensorgeberechtigte*r des Kindes:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

PLZ, Wohnort:

Telefon privat:

Handy-Nr.:

Arbeitgeberbescheinigung zum Nachweis der Berechtigung für die Notbetreuung

Name, Anschrift und Branche des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin

Stempel und/oder Eintragungen

Die o. g. Person ist in unserem Unternehmen / unserer Dienststelle als

beschäftigt und nimmt folgende Tätigkeit wahr:

Damit gehört sie zum zwingend für den Betrieb benötigten Personal

- in der Pandemieabwehr bzw. -bewältigung
- in Bereichen von erheblichen öffentlichen Interesse (insbesondere Gesundheit und Pflege, Bildung und Erziehung, Sicherstellung der öffentlichen Sicherheit bzw. der öffentlichen Verwaltung, Sicherstellung der öffentlichen Infrastrukturgungssicherheit, Informationstechnik und Telekommunikation, Medien, Transportverkehr, Banken und Finanzwesen, Ernährung und Waren des täglichen Bedarfs)

Kind, für das Notbetreuung beantragt wird:

Name, Vorname:

Geburtsdatum:

Einrichtung:

Besonderheiten:

Datum des erforderlichen Betreuungsbegins:

Betreuungszeit täglich von – bis:

oder

	montags	dienstags	mittwochs	donnerstags	freitags
von					
bis					

Glaubhafte Darlegung, dass andere Personensorgeberechtigte die Betreuung des Kindes nicht absichern können:

Angaben zum Kind und Rechtserklärung:

Das angegebene Kind weist keine erkennbaren Symptome einer COVID-19-Erkrankung, insbesondere einem akuten Verlust des Geschmacks- und Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Husten, auf. Das Betreten der Einrichtung ist frühestens 10 Tage nach Symptombeginn und 48 Stunden nach Symptomfreiheit gestattet.

Das angegebene Kind ist nicht positiv auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet worden.

Das angegebene Kind hatte keinen direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person. Sollte ein Kontakt bestanden haben, darf das Kind erst die Einrichtung wieder besuchen,

- wenn durch einen sachgerechten Test sichergestellt ist, dass keine Infektion mit Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt bzw.
- wenn 14 Tage nach letztmaligem direkten Kontakt zu einer nachweislich mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizierten Person vergangen sind bzw.
- wenn ein ärztliches Attest bescheinigt, dass unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Empfehlung des Robert Koch-Institutes zu Maßnahmen und Testkriterien bei COVID-19-Verdacht eine Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 medizinisch nicht indiziert ist.

Das Kind ist nicht aus dem Ausland nach Thüringen eingereist und hat sich nicht zu einem beliebigen Zeitpunkt innerhalb von 14 Tagen vor der Einreise nach Thüringen in einem Risikogebiet nach Veröffentlichung des Robert Koch-Institutes (https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogebiete.html) aufgehalten. Der Zutritt ist dann gestattet, wenn ein Nachweis einer negativen Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorliegt.

Ich versichere die Richtigkeit aller Angaben. (Anm.: Auf die Bußgeldvorschrift des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG sowie auf die Strafvorschrift des § 74 IfSG wird hingewiesen.)

Hiermit versichere ich/versichern wir, dass eine anderweitige Betreuung des Kindes nicht möglich ist. Die Informationen nach Art. 13 und 14 DSGVO habe ich mit diesem Antrag erhalten und wurden von mir/uns zur Kenntnis genommen.

Datum/Unterschrift Personensorgeberechtigte*r